



An die Mitglieder des Ausschusses für  
Personal und Organisation

Dortmund, den 06.02.2018

**Mündliche Anfrage von Herrn Dr. Tödt (Fraktion DIE LINKE & PIRATEN) zu TOP 3.2.1  
Wirtschaftsförderung 4.0  
Neuorganisation der Wirtschaftsförderung  
(Drucksache Nr.: 09191-17)**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,  
sehr geehrte Damen und Herren,

auf die mündliche Anfrage von Herrn Dr. Tödt, ob für den Bereich der Wirtschaftsförderung Dortmund eine Gefährdungsbeurteilung nach §5 des Arbeitsschutzgesetzes vor lege und was diese in Bezug auf den Personalbedarf aussagt, antworte ich wie folgt:

Durch die 'Geschäftsweisung zur Durchführung der Gefährdungsbeurteilung in Betrieben und Einrichtungen der Stadtverwaltung Dortmund' werden seit August 2015 die physischen und psychischen Gefährdungen und Belastungen, denen die Beschäftigten bei der Ausführung ihrer Arbeit ausgesetzt sind, ermittelt und dokumentiert. Diese wurde auch durch die Wirtschaftsförderung Dortmund erstellt (Teil 2).

Die Vorgehensweise entspricht den gesetzlichen Vorgaben des Arbeitsschutzgesetz (§5 und §6). Eine Gefährdungsbeurteilung bezüglich des Personalbedarfes wird durch den Gesetzgeber nicht gefordert und ließe sich ehemals nur aus den Gefährdungs- und Überlastungsanzeigen der Beschäftigten ableiten (siehe 'Geschäftsweisung Gefährdungs- und Überlastungsanzeige' vom 22.05.2015).

Es ist festzustellen, dass für den Eigenbetrieb Wirtschaftsförderung Dortmund bis dato keine entsprechende Anzeige erfolgt ist.

Mit freundlichen Grüßen

  
Jörg Stüdemann